# Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 10. Januar 2020 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 30. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2


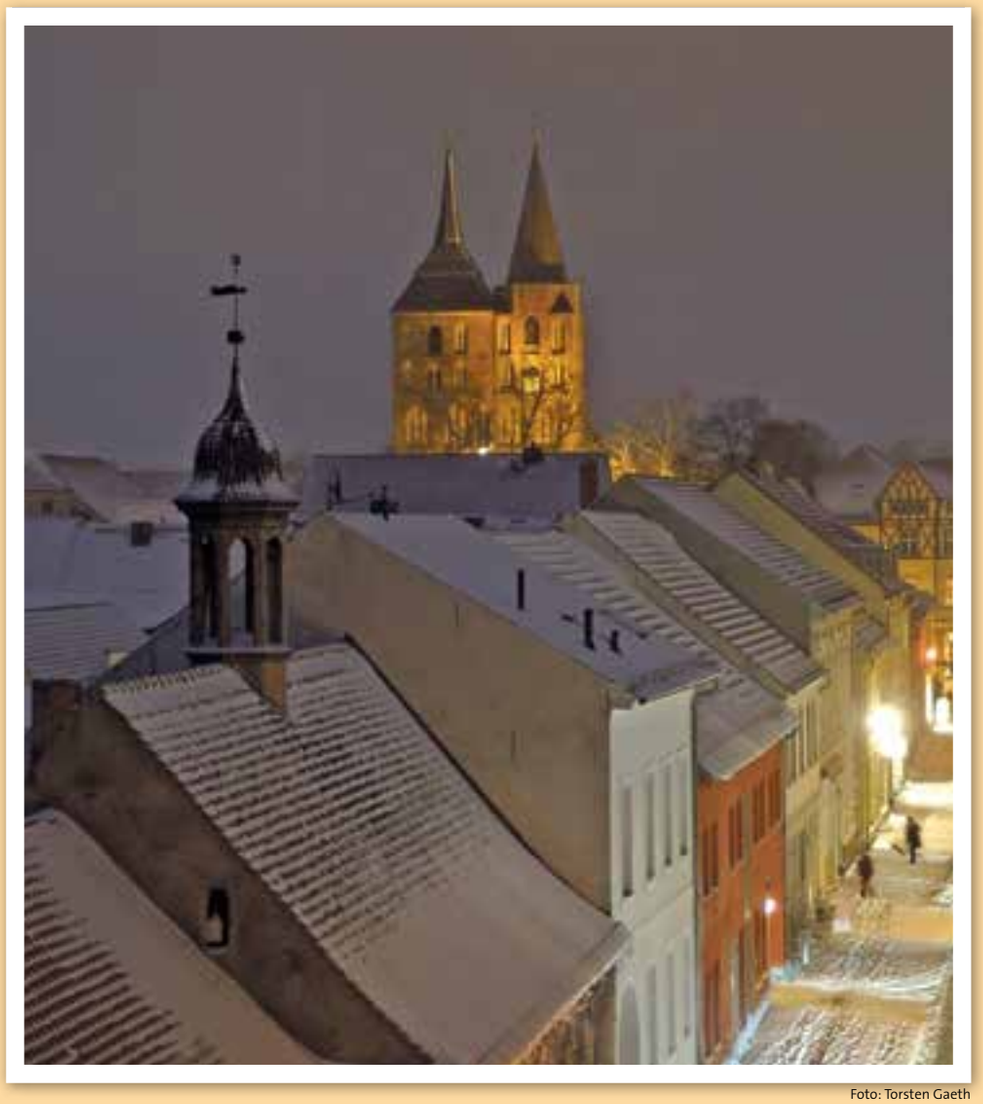

Foto: Torsten Gaeth

Granseer Nachrichten ab Seite 19

## — Amtliche Bekanntmachungen —

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen


– Bekanntmachung der Haushaltssatzung Sonnenberg 2020 ..... Seite 2
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung Schönermark 2020 ..... Seite 3
– 3. Änderung der Hauptsatzung Gransee ..... Seite 4
– Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 19 ..... Seite 4
– Bekanntmachung – FNP 7 ..... Seite 5
– Friedhofsordnung Gransee ..... Seite 6
– Friedhofsgebührensatzung Gransee ..... Seite 12
– Bauabgangsstatistik 2019 ..... Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer Gransee ..... Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer Großwoltersdorf ..... Seite 14
– Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer Schönermark ..... Seite 14
– Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer Sonnenberg ..... Seite 14
– Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer Stechlin ..... Seite 14
– Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuer Gransee ..... Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuer Großwoltersdorf ..... Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuer Schönermark ..... Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuer Sonnenberg ..... Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuer Stechlin ..... Seite 16
– Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer Gransee ..... Seite 16
– Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer Großwoltersdorf ..... Seite 16
– Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer Schönermark ..... Seite 16
– Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer Sonnenberg ..... Seite 17
– Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuer Stechlin ..... Seite 17
– Ausschreibung Meseberg ..... Seite 17
– Ausschreibung Gransee ..... Seite 18

**Granseer Nachrichten ..... Seite 19**


# Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenberg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sonnenberg vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | | |
|---|---|---|
| ordentlichen Erträge auf | 1.224.200 € | 1.180.000 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.229.100 € | 1.242.600 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 20.000 € | 20.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.000 € | 20.000 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | | |
|---|---|---|
| Einzahlungen auf | 1.491.400 € | 1.169.500 € |
| Auszahlungen auf | 1.564.600 € | 1.286.100 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.084.700 € | 1.029.800 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.068.600 € | 1.076.700 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 406.700 € | 139.700 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 472.600 € | 205.000 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 23.400 € | 4.400 € |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**§ 6**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Sonnenberg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sonnenberg bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sonnenberg bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

   festgesetzt.

*Gransee, den 09.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Schönermark für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönermark vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der | | |
| ordentlichen Erträge auf | 573.400 € | 562.400 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 589.100 € | 590.600 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 20.000 € | 20.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.000 € | 20.000 € |
| 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der | | |
| Einzahlungen auf | 587.000 € | 766.600 € |
| Auszahlungen auf | 682.500 € | 795.200 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 540.100 € | 528.800 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 555.100 € | 555.500 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 46.900 € | 237.800 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 127.400 € | 239.700 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € | 0 € |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

**§ 6**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Schönermark von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Schönermark bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Schönermark bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

   festgesetzt.

*Gransee, den 17.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

# 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gransee vom 10.12.2019

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung Gransee in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Gransee vom 30.03.2009, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 – Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4**
**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**

(1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
(2) Die Gemeinde sichert den Kindern und Jugendlichen und anderen Bevölkerungsgruppen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.
(3) Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner nach Absatz 1 und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und anderen Bevölkerungsgruppen nach Absatz 2 erfolgt durch eine gesonderte „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)".

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gransee tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Gransee, 10.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung Gransee hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" befindet sich in der Kernstadt Gransee östlich der Oranienburger Straße. Die Fläche grenzt an den historischen Stadtkern an. Sie liegt südlich seiner westlichen Zufahrt (Ruppiner Straße). Das Plangebiet berührt auf seiner Ostseite den Grüngürtel (ehemalige Wallanlagen), der die Stadtmauer umgibt. Der Geltungsbereich umfasst vollständig bzw. teilweise die Flurstücke 96/7, 96/8, 100/3, 100/4, 101/3, 101/4, 102/4, 103, 106, 110/6, 466, 491, 492, 493 und 511 der Flur 5 Gemarkung Gransee.

Mit der Bekanntmachung in vorliegendem Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" in Kraft. In der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden wird ab sofort der Bebauungsplan Nr. 19 samt Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|---|---|
| montags | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| dienstags | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| mittwochs | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 bis 14.00 Uhr |

in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Fachbereich I Planung/Städtebau, Raum A 212 bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlagen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Amt Gransee und Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

*Gransee, den 10.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

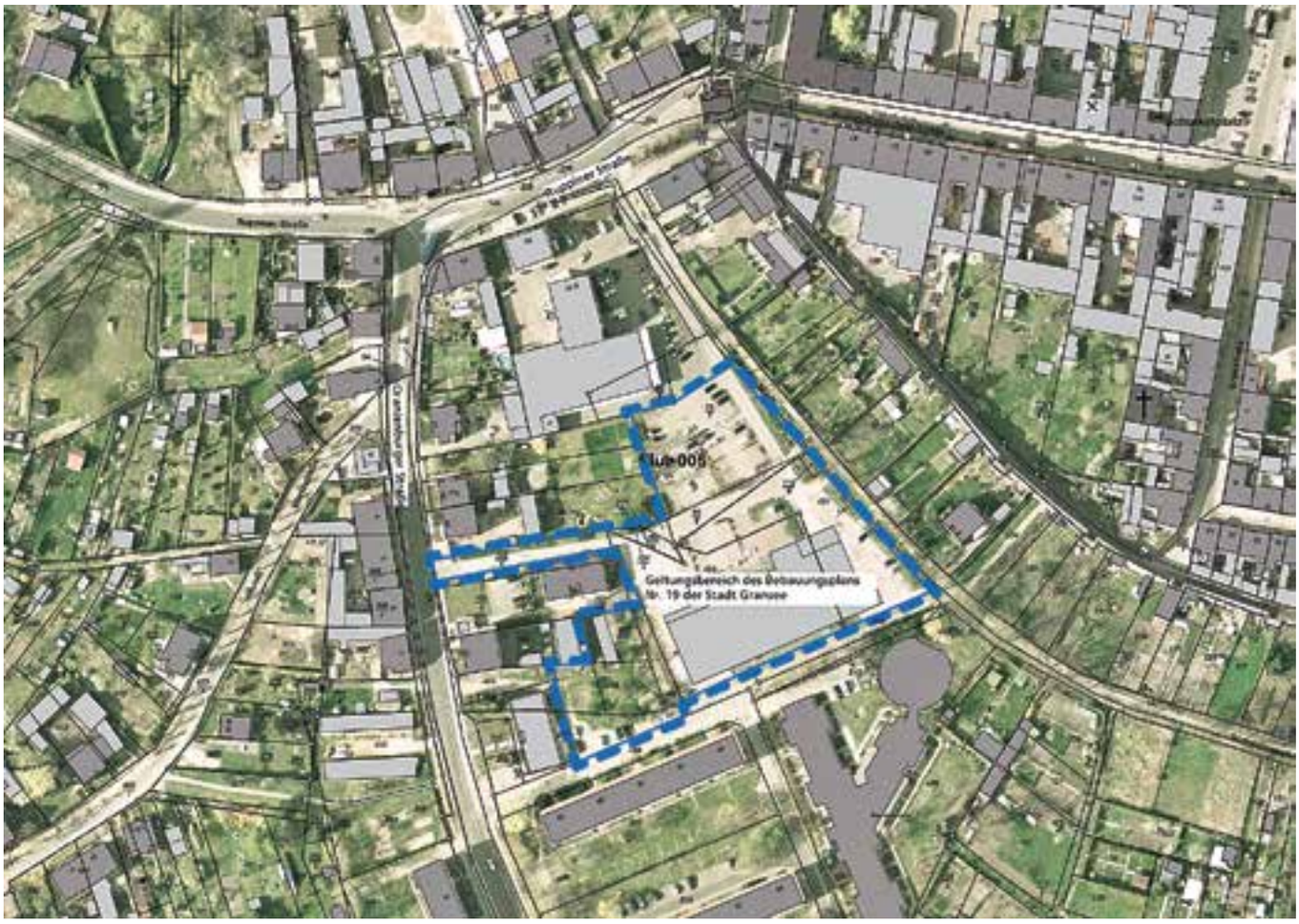


# Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“

Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Das Änderungsverfahren wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Gransee „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ durchgeführt.

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der beigefügten Begründung und des Umweltberichtes wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Oberhavel, vom 18.09.2019, AZ: 521010-03277/2019/vs erteilt. Die Bestätigung der Erfüllung der Auflagen erfolgte mit Bescheid vom 09.12.2019.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden wird gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch mit dem Tag dieser Bekanntmachung rechtswirksam. In der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden werden ab sofort die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|---|---|
| montags | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| dienstags | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| mittwochs | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 bis 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 bis 14.00 Uhr |

in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Fachbereich I Planung/Städtebau, Raum A 212 bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlagen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Amt Gransee und Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, geltend gemacht worden sind.

*Gransee, den 10.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01 [Nr. 16], Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Ordnung:

# Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Gransee

# – Friedhofsordnung –

### I.
### Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die in der Stadt Gransee gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Sie befinden sich in der

| | |
|---|---|
| **Stadt Gransee** | **Flur 2, Flurstück 70, 71, 97, 103, 104 mit einer Größe von 44.337 m²** |
| **und in den Ortsteilen** | |
| **Neulüdersdorf** | **Flur 1, Flurstück 100 mit einer Größe von 2.679 m²** |
| **Wentow** | **Flur 2, Flurstück 78 mit einer Größe von 910 m²** |
| **Meseberg** | **Flur 3, Flurstück 395 mit einer Größe von 1.223 m²** |
| **Neulögow** | **Flur 1, Flurstück 17 mit einer Größe von 2.640 m²** |
| **Seilershof** | **Flur 1, Flurstück 25, 28 mit einer Größe von 3.111 m²** |
| **Dannenwalde** | **Flur 1, Flurstück 40 mit einer Größe von 2.537 m²** |
| **Gramzow** | **Flur 2, Flurstück 4/2 mit einer Größe von 1.995 m²** |

### § 2
### Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gransee. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gransee waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden. Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung.
Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird vertraglich geregelt. Die Grabstelle selbst bleibt Eigentum des Grundstückeigentümers.
Die Bestattung einer anderen in der Stadt Gransee verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist nach den Ausnahmetatbeständen des § 27 Absatz 2 Satz 2 des BbgBestG zuzulassen.

### § 3
### Friedhofsverwaltung

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden vom Amt Gransee und Gemeinden wahrgenommen. Dieses kann andere Personen, sogenannte Erfüllungsgehilfen, mit diesen Aufgaben betrauen.

### § 4
### Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Stadt Gransee kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen dem entgegenstehen.
(4) Die Stadt Gransee kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### II.
### Ordnungsvorschriften

### § 5
### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgängig für den Besuch geöffnet.
(2) Die Stadt Gransee kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6
### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals, wo vorhanden, sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich mit Fahrrädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Ausnahmen bilden weiterhin Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
   e) Druckschriften zu verteilen;
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen - Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
   h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
   i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
   j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

### § 7
### Gewerbetreibende

(1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch

## — Amtliche Bekanntmachungen —

die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet der Regelung nach § 6 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Friedhofsordnung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 – 16:00 Uhr durchgeführt werden – Ausnahmen: unaufschiebbare Arbeiten auf Antrag.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 dieser Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III.
### Bestattungsvorschriften

#### § 8
#### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls in der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung ist das in der Anlage 1 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen.

(2) Den Wünschen der Bestattungspflichtigen für den Ort und die Zeit der Trauerfeiern wird nach Möglichkeit entsprochen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

#### § 9
#### Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefallen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 10
#### Ausheben der Gräber

(1) Die Zuständigkeit für das Bereitstellen der Gräber liegt auf den Friedhöfen der Stadt Gransee bei der Stadt Gransee. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtige, durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma, selbst zu sorgen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m; bis zur Oberkante der Urne 0,40 m.

(3) Die Gräber von Erd- und Urnenwahlgräbern müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 11
#### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

#### § 12
#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Zum Schutz der Ruhe mehrerer Toter sind Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen ebenfalls nicht zulässig. § 4 Absatz 5 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(5) Das Ausheben und Schließen der Grabstätte für die Umbettung von Erdbestatteten oder Urnen darf nur durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen, welches vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, durchgeführt werden. Die Genehmigung zur Erdumbettung ist beim Gesundheitsamt einzuholen.

(6) Der Antragsteller für die Umbettung hat Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV.
### Grabstätten

#### § 13
#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gransee. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden
   a) Erb- und Erdwahlgrabstätten
   b) Reihengrabstätten
   c) Erdrasengrabstätten
   d) Urnenwahlgrabstätten
   e) Urnenrasengrabstätten
   f) Gemeinschaftsurnengrabstätte
   g) Anonymes Grabfeld für Erd- und Urnenbestattungen

## — Amtliche Bekanntmachungen —

h) Teilanonyme Urnengrabstätten
i) Kindergrabstätten und Sternenkinder
j) Baumgrabstätten
k) Ehrengräber
l) Kriegsgräberstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:

| | | |
|---|---|---|
| 4.1 Einzelwahlgrabstätte | Breite **1,50 m** | Tiefe **2,85 m** |
| 4.2 Doppelwahlgrabstätte | Breite **3,00 m** | Tiefe **2,85 m** |
| 4.3 Wahlgrabstätte mit 3 Stellen | Breite **4,50 m** | Tiefe **2,85 m** |
| 4.4 Wahlgrabstätte mit 4 Stellen | Breite **6,00 m** | Tiefe **2,85 m** |
| 4.5 Reihengrabstätte | Breite **1,30 m** | Tiefe **2,60 m** |
| 4.6 Kindergrabstätte | Breite **1,30 m** | Tiefe **2,00 m** |
| 4.7 Urnengrabstätte (klein) bis 2 Urnen | Breite **1,00 m** | Tiefe **1,50 m** |
| 4.8 Urnengrabstätte (groß) bis 4 Urnen | Breite **1,50 m** | Tiefe **1,50 m** |

Das Grabmal ist im jeweiligen Maß mit eingeschlossen.

### § 14
### Erb-, Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Erb- und Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht wird beurkundet. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 dieser Friedhofsordnung beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Je Grabstätte kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten können je nach Größe bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht geht dann im Falle des Todes auf den so bestimmten Nachfolger über. Für die Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht ist das in der Anlage 2 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen im anderen Fall haben die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:
   a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
   b) die Kinder,
   c) die Eltern,
   d) die Geschwister,
   e) die Enkelkinder,
   f) die Großeltern und
   g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

   Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer c) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer b und d — f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich ohne finanzielle Rückerstattung.

(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 12-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

### § 15
### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und ist nicht verlängerbar.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Die abzuräumenden Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit bekannt gegeben. Die betreffende Grabstätte erhält ein Hinweisschild. Die nutzungsberechtige Person ist verpflichtet, Grabmale und Einfassungen und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Reihengrabstätten.

### § 16
### Erdrasengrabstätten

(1) Erdrasengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden.

(2) In jeder Erdrasengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Die Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt, in der Bepflanzungen und Ausschmückungen nicht möglich sind. Die Bestatteten werden auf der dafür vorgesehenen Fläche durch einen vom Nutzungsberechtigen individuell angelegten Grabstein namentlich gekennzeichnet.

### § 17
### Urnenrasengrabstätten

(1) In Urnenrasengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 1,00 m je Urne für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden durch einen Stein namentlich gekennzeichnet.

(2) Die Inschrift erfolgt aus Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr und wird mit großen Druckbuchstaben, Schriftart: Signum vertieft und farblich getönt.

(3) Die Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt, in der Bepflanzungen und Ausschmückungen nicht möglich sind. Die Friedhofspflege erfolgt vollständig vom Friedhofsträger.

### § 18
### Gemeinschaftsurnengrabstätten

(1) In Gemeinschaftsurnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt. Die Beisetzungen erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Fläche. Es besteht keine Wahlmöglichkeit eines bestimmten Grabplatzes. Gemeinschaftsurnengrabstätten befinden sich in Grabfeldern mit oder ohne individuelle Grabmale.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Zu den Anlagen gehören:
   a) Urnengemeinschaftsgrabstätten an der Mauer (UGG)
      mit individuellen Grabmalen innerhalb der zugewiesenen Grabfläche
   b) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Liegeplatte (RSG)
      Verlegung einer Grabplatte aus Granit (Maße 30 x 40 x 4) in 3 verschiedenen Farben (Multicolor Rot, Impalla, Violett Blue).
      Die Inschrift erfolgt aus Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr und wird mit großen Druckbuchstaben, Schriftart: Signum vertieft und weiß getönt, Schriftgröße 5 cm.
   c) Teilanonyme Urnengrabstätten (TU)
      Die Bestatteten werden auf der dafür vorgesehenen Fläche namentlich mit Vor- und Zunahmen, Geburts- und Sterbejahr an der Wand (Friedhofsmauer) gekennzeichnet.

(3) Das Niederlegen von Gebinden, Blumen und ähnlichem darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.

(4) Ausbettungen aus Gemeinschaftsurnengrabstätten sind nicht statthaft.

### § 19
### Anonyme Bestattungen

Anonyme Bestattungen werden als Urnen- und Erdbestattungen auf der hierfür vorgesehenen Fläche durchgeführt. Die vorgesehene Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt.
Die Gestaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen und Ausschmückungen sind nicht möglich. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet. Das individuelle Aufstellen von Grabmalen ist unzulässig.
Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
Anonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

### § 20
### Kindergrabstätten und Sternenkinder

(1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Als Sternenkind werden Babys bezeichnet, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

(2) In jeder Kinder- und Sternenkindergrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Kindergrabstätten.

### § 21
### Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind als Einzel- oder Doppelurnengrabstätten möglich. Die Bestatteten werden durch einen Stein in einer kreisförmig angelegten Grünfläche um den Baum namentlich gekennzeichnet.

(2) Die Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt, in der Bepflanzungen und Ausschmückungen nicht möglich sind. Das Niederlegen von Gebinden, Blumen und ähnlichem darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Friedhofspflege erfolgt vollständig vom Friedhofsträger.

### § 22
### Beisetzung von Aschen

(1) Aschen können beigesetzt werden in
   a) Urnenwahlgrabstätten (Urnenhaine)
   b) Gemeinschaftsurnengrabstätten
   c) Anonymen und Teilanonymen Urnengrabstätten
   d) Baumgrabstätten
   e) Erb- und Wahlgrabstätten

### § 23
### Ehrengräber/Kriegsgräberstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Gransee. Auf dem Ehrenhain, welches sich auf dem Friedhof der Stadt Gransee befindet, sind Soldaten und Bürger beigesetzt, die im 2. Weltkrieg den den Tod fanden. Weitere Kriegsgräberstätten befinden sich auf den Friedhöfen der Ortsteile Meseberg und Dannenwalde.

## V.
## Gestaltung der Grabstätten

### § 24
### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dabei müssen private Wünsche gegenüber religiösen und ästhetischen Empfindungen der Allgemeinheit zurücktreten.

## VI.
## Grabmale

### § 25
### Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material für Grabmale darf nur Naturstein-Terrazzo, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Sichtbare Sockel dürfen aus Naturstein oder Betonsteinwerk verwendet werden. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein.

(2) Als Material sind insbesondere nicht gestattet Asbestzement, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen, Glas, Porzellan oder ähnliches Material sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Für die Grabmale auf den Friedhöfen oder den Friedhofsstellen werden folgende Kernmaße festgelegt. Die Höhe aufgestellter Grabmale darf nicht mehr als 10 % nach oben oder unten abweichen.
Als Kernmaß gelten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kindergrab | Grabmal | 55 cm breit | und | 70 cm hoch |
| Urnengrab | Grabmal | 50–70 cm breit | und | 70 cm hoch |
| Wahlgräber | Grabmal | | | bis 1,10 m hoch |
| Erdrasengräber | Grabmal | | | |
| | (stehend) | mind. 50 cm breit | | bis 1,10 m hoch |

An besonderen Plätzen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein.
Bevorzugt sollten Grabmale mit einem Verhältnis Höhe zu Breite wie 1,5:1 bis 2,5:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden.
Bei Steinen mit rechteckigem Grundriss ist als Verhältnis Breite und Stärke 4:1 anzustreben. Die Stärke der Steine bis zur Höhe von 65 cm soll mindestens 12 cm, darüber mindestens 14 cm betragen. Breitsteine können an den hierfür vorgesehenen mehrstelligen Wahlgräbern aufgestellt werden.

(4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten des ausführenden Gewerbebetriebes veranlassen, der für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entstehen, verantwortlich ist.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

(5) Das Material der Grabmale kann von den Eigentümern einer Wiederverwendung zugeführt werden. Es muss nach der Neubearbeitung in Größe, Form und Gestaltung den Grundsätzen der Friedhofsordnung entsprechen.
(6) Bei Zweitbelegungen von Wahlgräbern sind vorhandene Grabsteine auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor Öffnung der Gräber zu sichern.
(7) Als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll anerkannte Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind in einem Verzeichnis zu führen und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Sonnenberg und der für die Denkmalpflege verantwortlichen Behörde nicht entfernt oder abgeändert werden, wenn keine Angehörigen da sind. Sie sind durch die Gemeinde Sonnenberg entsprechend zu erhalten und zu pflegen.
(8) In der Umgebung solcher geschützten Denkmale können besondere Formen der Grabgestaltung oder Grabbepflanzung beibehalten und gefordert werden, wenn sie für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sind.
(9) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden (Errichtung von Grabmalen) kann in unauffälliger Weise seitlich im Grabmal, knapp über der Erdoberfläche, eingeschlagen oder angebracht werden.

### § 26
### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen (Anlage 3).
(2) Den Anträgen sind beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
   b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(4) Bei Erteilung der Aufstellungsgenehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 27
### Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks) für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### § 28
### Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder einer seiner Nachfolger gemäß § 14 Absatz 5.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### § 29
### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII.
## Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 30
### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 24 und 25 dieser Friedhofsordnung errichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 3 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Baum- und Gehölzpflanzungen dürfen eine Wuchshöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
(6) Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet sein.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten.
(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe, die in Produkten der Trauerfloristik verwendet wurden, sowie Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material, sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### § 31
### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. durch den von ihr beauftragten Dritten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

## VIII.
## Trauerhallen und Trauerfeiern

### § 32
### Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 33
### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen anlässlich der Durchführung von Trauerfeiern bedarf der Abstimmung mit dem Bestatter bzw. Redner der jeweiligen Trauerfeier.

## IX.
## Schlussvorschriften

### § 34
### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

### § 35
### Haftung

Die Stadt Gransee haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Gransee und ihr Beauftragter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

### § 36
### Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Gransee sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 37
### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer schuldhaft den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Gransee und Gemeinden, der Amtsdirektor, zuständig.

### § 38
### Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Gransee, den 10.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 36]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung:

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in Gransee und den Ortsteilen – Friedhofsgebührensatzung –

### § 1
### Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Gransee erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer gemeindlichen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
(3) Die Gebührensätze sind unter § 4 festgelegt.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der gemeindlichen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
(2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.
(4) Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Gebührenschuldner kann auf Antrag eine Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden. Die Umstände, aus denen sich die erhebliche Härte ergibt, sind vom Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde Sonnenberg nachzuweisen.

### § 4

### I.
### Gebührensätze der Stadt Gransee

| | **A Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten** | **Gebühr (€)** |
|---|---|---|
| 1. | Erbbegräbnisstätte 6 m² (1. Stelle) | 1320,00 |
| 1.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 66,00 |
| 2. | Erbbegräbnisstätte 12 m² (2. Stellen) | 2640,00 |
| 2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 132,00 |
| 3. | Erbbegräbnisstätte 14 m² (2. Stellen) | 3080,00 |
| 3.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 154,00 |
| 4. | Erbbegräbnisstätte 20 m² (3. Stellen) | 4400,00 |
| 4.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 220,00 |
| 5. | Erbbegräbnisstätte 28 m² (4. Stellen) | 6160,00 |
| 5.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 308,00 |
| 6. | Einzelwahlgrabstätte | 900,00 |
| 6.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 45,00 |
| 7. | Doppelwahlgrabstätte | 1350,00 |
| 7.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 67,50 |
| 8. | Wahlgrabstätte mit 3. Stellen | 1800,00 |
| 8.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 90,00 |
| 9. | Wahlgrabstätte mit 4. Stellen | 2200,00 |
| 9.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 110,00 |
| 10. | Reihengrabstätte | 800,00 |
| 11. | Erdrasengrabstätte | 1300,00 |
| 11.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 65,00 |
| 12. | Anonyme Sargstätte | 950,00 |
| 13. | Kindergrabstätte | 460,00 |
| 13.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 23,00 |
| 14. | Sternenkindergrabstätte | 370,00 |
| 14.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 18,50 |

| | **B Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten** | |
|---|---|---|
| 1. | Urnenwahlgrabstätte - klein (bis 2 Urnen) | 630,00 |
| 1.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 31,50 |
| 2. | Urnenwahlgrabstätte - groß (bis 4 Urnen) | 700,00 |
| 2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 35,00 |
| 3. | Urnenrasengrabstätte (2 Urnen) – mit saisonaler Bepflanzung | 3400,00 |
| 3.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 170,00 |
| 4. | Urnengemeinschaftsanlage – UGG | 500,00 |
| 5. | Urnengemeinschaftsanlage – RSG | 650,00 |
| 5.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 32,50 |
| 6. | Anonyme Urnenstätte | 550,00 |
| 7. | Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage (TU) | 990,00 |
| 8. | Baumgrabstätte (1. Urne) | 2200,00 |

| | **C Trauerhallenbenutzung** | |
|---|---|---|
| 1. | Benutzungsgebühr Trauerhalle | 100,00 |

| | **D Bestattungsgebühren** | |
|---|---|---|
| 1. | Bestattungsgebühren werden durch die Stadt Gransee auf dem Friedhof Gransee nicht erhoben. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtigte, durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma, selbst zu sorgen. | 0,00 |

| | **E Verwaltungsgebühren** | |
|---|---|---|
| 1. | Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und baulichen Anlagen | 30,00 |

### II.
### Gebührensätze Ortsteile der Stadt Gransee

| | **A Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten** | **Gebühr (€)** |
|---|---|---|
| 1. | Einzelwahlgrabstätte | 540,00 |
| 1.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 27,00 |
| 2. | Doppelwahlgrabstätte | 830,00 |
| 2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 41,50 |

## — Amtliche Bekanntmachungen —

| | | |
|---|---|---|
| 3. | Wahlgrabstätte mit 3. Stellen | 1120,00 |
| 3.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 56,00 |
| 4. | Wahlgrabstätte mit 4. Stellen | 1400,00 |
| 4.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 70,00 |
| 5. | Reihengrabstätte | 480,00 |
| 6. | Kindergrabstätte | 350,00 |
| 6.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 17,50 |

**B Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Urnenwahlgrabstätte – klein (bis 2 Urnen) | 400,00 |
| 1.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 20,00 |
| 2. | Urnenwahlgrabstätte - groß (bis 4 Urnen) | 550,00 |
| 2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 27,50 |
| 3. | Urnenrasengrabstätte | 1000,00 |
| 3.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 50,00 |
| 4. | Urnengemeinschaftsanlage – RSG | 620,00 |
| 4.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich | 31,00 |
| 5. | Anonyme Urnenstätte | 550,00 |

**C Trauerhallenbenutzung**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Benutzungsgebühr Trauerhalle | 70,00 |

**D Bestattungsgebühren**

1. Bestattungsgebühren werden durch die Stadt Gransee in den Ortsteilen nicht erhoben. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtigte, durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma, selbst zu sorgen. 0,00

**E Verwaltungsgebühren**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und baulichen Anlagen | 30,00 |

**§ 5**
**Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, (z. B. bei abgelaufener Ruhefrist oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten und ähnliches), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

**§ 6**
**Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Gransee, den 10.12.2019*

*Stege*
*Amtsdirektor*

### Amtliche Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

## Bauabgangsstatistik für 2019 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer:

– den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
– den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
– die Nutzungsänderung von Wohnraum

im Jahr 2019 an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin. Ansprechpartner ist Frau Kerstin Wollenhaupt, Telefon: 030/9021-3355, Telefax: 030/9028-4014, Mail: bau@statistik-bbb.de.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Gransee und Gemeinden, Planung und Städtebau, Zimmer 212, Baustraße 56, 16775 Gransee bereit. Meldungen können bis zum 02.03.2020 eingereicht werden.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel in Oranienburg anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Gransee für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Großwoltersdorf für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Schönermark für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Sonnenberg für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Stechlin für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gransee für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Gransee vom 11.09.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend dem bisherigen Fälligkeitstermin in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großwoltersdorf für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Großwoltersdorf vom 04.09.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend dem bisherigen Fälligkeitstermin in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönermark für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schönermark vom 28.08.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend dem bisherigem Fälligkeitstermin in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sonnenberg für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 09.09.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend dem bisherigen Fälligkeitstermin in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stechlin für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Stechlin vom 27.08.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend dem bisherigen Fälligkeitstermin in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Gransee für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Stadt Gransee vom 17.05.2001 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Großwoltersdorf für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großwoltersdorf vom 01.03.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Schönermark für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönermark vom 08.03.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Sonnenberg für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 05.06.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Stechlin für das Jahr 2020

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stechlin vom 18.07.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

*Gransee, den 10. Januar 2020*

*Stege*
*Amtsdirektor*

# Vermietung der Gaststätte „Dorfkrug“ in Meseberg am Huwenowsee

Das Amt Gransee und Gemeinden bietet freibleibend für die amtsangehörige Stadt Gransee die Vermietung folgender Flächen an:

**Gaststätte in 16775 Gransee, Ortsteil Meseberg, Meseberger Dorfstraße 14, in der Nachbarschaft zum Gästehaus der Bundesregierung im Schloss Meseberg**

Die Gaststätte befindet sich im Gemeindezentrum Meseberg mit Feuerwehrstandort, Jugendklub, kommunal genutzten Räumen und einer vermieteten Wohnung.
Die Mietfläche der Gaststätte hat eine Größe von ca. 240 m², einschließlich eines Saales von ca. 110 m². Die Nutzung von Freiflächen ist möglich. Die Liegenschaft wird mit Inventar vermietet.
Mietbeginn ab 01.04.2020 möglich.

**Orientierungswert für die Kaltmiete: 500,00 € pro Monat**

**Bedingungen:**
Die amtsangehörige Stadt Gransee ist in der Annahme des Angebotes frei. Interessenten werden gebeten, bis zum 01.03.2020 ein Nutzungskonzept mit Angaben zur Person, zur beabsichtigten Nutzung und einem Angebot für die monatliche Kaltmiete (eindeutig beziffert) einzureichen im Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Abteilung Bauen/Liegenschaften, Frau Britta Franzen, Tel. 0 33 06 / 75 12 31, E-Mail: b.franzen@gransee.de
Gern steht Ihnen Frau Franzen für Fragen zur Verfügung. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung ab dem 27.01.2020 möglich.
Weitere Informationen über den Amtsbereich Gransee und Gemeinden sind unter www.stechlin.de und www.gransee.de zu finden.

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Amtliche Bekanntmachungen —

# Das nächste Baugebiet in Gransee

Im Wohngebiet „Stadtwaldsiedlung" stehen im nächsten Jahr wieder Baugrundstücke für die Bebauung mit Wohnhäusern zur Verfügung. Die Lage am Rande der Stadt verspricht die wohlverdiente Ruhe, ohne dass man auf die Vorteile der Stadt verzichten muss. Die Erschließung wird Anfang des Jahres 2020 erfolgen, so dass dann mit dem Verkauf der Grundstücke begonnen werden kann.
Bitte nehmen Sie jetzt schon die Gelegenheit wahr und lassen sich unverbindlich für ein Baugrundstück vormerken.
Die Stadt Gransee ist in der Vergabe der Baugrundstücke frei.

Nähere Informationen erhalten Sie von

Frau Britta Franzen, Abteilung Bauen/Liegenschaften,
Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee,
(Tel. 0 33 06 75 12 31 oder per E-Mail: b.franzen@gransee.de)

*Stege*
*Amtsdirektor*

## — Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

**Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee**

Granseer
Nachrichten
10. Januar 2020 | 30. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2

# Die Kirchgasse ist fertig – letzter Abschnitt saniert

Eine kleine Straße – ein großer Schritt: Mit dem Ausbau der 75 Meter langen Straße ist der letzte Abschnitt im Sanierungsgebiet der Altstadt Gransee abgeschlossen. Die letzten Meter Straße im Sanierungsgebiet Altstadt Gransee sind nun erneuert. Die Kirchgasse, deren Bauweise sich an die umliegenden Straßen und den Kirchplatzes anpasst, konnte am Freitag offiziell freigegeben werden. Mit dem ebenerdigen Ausbau, der optischen Abgrenzung von den Gehwegen sowie der Wahl des Pflasters passt sich das Straßenbild an die Umgebung an. Gewährleistet ist jetzt, dass Pkws in der Gasse wenden können.

Foto: Uwe Halling

### Wasserleitungen erneuert

Parallel zum Straßenbau nutzte der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee die Gelegenheit, die Trink- und Schmutzwasserleitungen, die Regenentwässerungen sowie die Hausanschlüsse zu erneuern. Dafür wurden rund 148 000 Euro ausgegeben. Der Straßenbau kostet etwa 340 000 Euro, davon kommen 80 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung. Der Eigenanteil der Stadt beträgt etwa 68 000 Euro.

### Archäologische Fundstücke

Der erste Spatenstich für die letzte Straßenbaumaßnahme im Sanierungsgebiet fand im Mai statt. Die geplante Bauzeit von drei Monaten für die 75 Meter lange Straße verlängerte sich jedoch, unter anderem deshalb, weil etliche archäologische Funde zu dokumentieren waren. Im nördlichen Bereich der Straße wurde beispielsweise ein runder mittelalterlicher Holzbrunnen gefunden. Dessen Konturen sind nun anhand der Pflasterung erkennbar.
Seit 1995 sind in der Altstadt Gransee zwölf Kilometer Gehweg und fünf Kilometer Straße saniert worden. Fast 13 Millionen Euro sind in die Maßnahmen geflossen, davon 3,5 Millionen Euro aus der Stadtkasse, wie die Amtsverwaltung bereits bei Baubeginn mitteilte.
Im Altstadtsanierungsprogramm teilen sich Bund, Land und Kommune die Kosten, auch für private Vorhaben. Je 40 Prozent kommen aus dem Städtebau-Fördermitteltopf von Bund und Land, 20 Prozent von der Kommune.

*Martina Burghardt*
*Märkische Allgemeine Zeitung*

# Straße in Wendefeld freigegeben

1,25 Millionen Euro investieren das Amt und die Stadt Gransee sowie das Land Brandenburg in den Straßenbau in Wendefeld. Dazu gibt es einen Spielplatz und weitere Verschönerungen. Ein guter Tag für die Wendefelder: Die neue, knapp 400 Meter lange Straße durch das Dorf und die etwa 2,5 Kilometer lange Strecke bis zur B 96 sind fertig. Vertreter der beteiligten Firmen, der Amtsverwaltung und Kommunalpolitiker waren am 29. November beim feierlichen Banddurchschnitt dabei, ebenso einige Einwohner.
Lange haben sie auf die neue Straße gewartet. Dass sie „ein Stück benachteiligt“ waren, stellte Amtsdirektor Frank Stege fest. Dafür hat sich die Geduld gelohnt, denn einen Straßenausbaubeitrag müssen sie nicht mehr bezahlen, so wurde es erst in diesem Jahr vom Land Brandenburg beschlossen.

Foto: Uwe Halling

### Neue Straße und noch etwas mehr

Außerdem hat Wendefeld seit dem Sommer einen neuen Spielplatz, das alte Pumpenhaus und der Löschwasserteich sind verschwunden, und die Trafostation am Ortsausgang ist jetzt viel ansehnlicher. Der Ort und die Anbindung zur Bundesstraße sind deutlich aufgewertet. Der Wasser- und Bodenverband hat am Graben den Durchlass und der Trink- und Abwasserzweckverband Lindow-Gransee die Trinkwasserhausanschlüsse erneuert.
Was nicht zu sehen ist: Damit die überirdischen Telefonleitungen in der Erde verschwinden, wurden bereits Leerrohre verlegt. „Darüber sind wir mit der Telekom noch in Verhandlung“, sagte Frank Stege. Die Gesamtkosten liegen bei 1,25 Millionen Euro, 800.000 Euro steuert das Land bei.
„Lange stand Wendefeld auf der Prioritätenliste“, daran erinnerte auch Bürgermeister Mario Gruschinske. Bei einer Stadt und 13 Ortsteilen wären nicht immer alle Wünsche sofort erfüllbar. „Aber Sie können sich darauf verlassen, dass wir unsere Projekte nicht vergessen.“

*Martina Burghardt*
*Märkische Allgemeine Zeitung*

# Jahresrückblick 2019 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

## Januar

Wie Anfang des Jahres bekannt wird, hat der Förderverein Waldschule Zootzen das ehemalige Landschulheim Zootzen noch nicht aufgegeben. Dieses befindet sich bekanntlich in der Gemarkung des Amtes Gransee und Gemeinden. Es soll wiederbelebt werden, ein neuer Betreiber wird gesucht. Kurz zur Erinnerung: Bereits im Dezember 2018 fasste der Kreistag nahezu einstimmig den Beschluss, dass es im Waldhof weiterhin pädagogische sowie sozialpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geben soll, ein Konzept liegt vor.
Neue Aktivangebote beim SV Eintracht Gransee: Interessenten können sich ab sofort zum Nordic Walking und zu Gesundheits- und Präventionskursen anmelden. Beide Kurse werden von den Krankenkassen gefördert.
Förderung von Vereinen: Auch im Jahr 2019 können sich Vereine und Selbsthilfegruppen auf Unterstützung durch die Stadt Gransee freuen. Grundlage hierfür ist die am 18. März 2015 von der Granseer Stadtverordnetenversammlung beschlossenene Richtlinie. Insgesamt unterstützte die Stadt Gransee im Jahr 2019 Vorhaben von Antragstellern mit 37.100 Euro.
Neu in der Granseer Innenstadt: Das „Interaktive Schaufenster“ in der Rudolf-Breitscheid-Straße 58 und das freie W-LAN zwischen Schinkelplatz und Kirchplatz sind seit dem 31. Januar aktiv. Zusammen mit der Gransee-App (erhältlich im App-Store und im Google Play-Store) handelt es sich um wichtige Bestandteile im Projekt „Smartes Gransee“.

## Februar

Nächste Auswahlrunde gestartet: Die nunmehr 10. Auswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel startete am 1. Februar. Bis zum Stichtag 17. Mai können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der oben genannten Region bewerben.
Teilnahme am Bundeswettbewerb: Die Werner-von-Siemens-Schule Gransee gehört zu den 30 ausgewählten Schulen aus dem gesamten Bundesgebiet, die an dem Umwelt- und Medienprojekt „Umwelt macht Schule“ teilnehmen dürfen.
Zertifikat für Oberhavel Klinik Gransee: Als eine der ersten Kliniken in Brandenburg ist die Oberhavel Klinik Gransee mit dem Zertifikat der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) „Klinik für Diabetes-Patienten Geeignet (DDG)“ ausgezeichnet worden. Gültig ist das Zertifikat drei Jahre.

Abschied von langjährigen Mitarbeitern: Martina Stein und Henri Fanslau waren über viele Jahre in der Amtsverwaltung Gransee beruflich tätig. Beide wurden feierlich vom Amtsdirektor Frank Stege und zahlreichen Mitarbeitern in den beruflichen Ruhestand verabschiedet.
Jetzt „Kita mit Biss“: In der Menzer Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ wird akribisch auf die Gesundheit der Milchzähne geachtet. Für die Pflege und Vorsorge nach Empfehlungen der Gruppenprophylaxe gab es das Zertifikat „Kita mit Biss“. Die Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ ist somit die erste Einrichtung im Amt Gransee und Gemeinden mit dieser Zertifizierung.

## März

Starkes Bündnis contra Erdgasbohrungen: Auf dem Stadtgebiet von Zehdenick und Templin wurden in den vergangenen Wochen Untersuchungen zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit des Abbaus von Erdgas durchgeführt. Ein Abbau wird auch auf dem Gebiet des Amtes Gransee und Gemeinden in Betracht gezogen. Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden haben sich gemeinsam mit dem Amtsdirektor und der Vorsitzenden des Amtsausschusses sowie den Granseer Stadtverordneten (per Beschluss) klar positioniert. Sie alle unterstützen eine gemeinsame Stellungnahme der oben genannten Städte, in der es um die Ablehnung der Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken für das Erlaubnisfeld „Zehdenick Nord“ geht.

## April

Frank Stege bleibt Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden. Der Amtsausschuss wählte ihn einstimmig, bei zwei Enthaltungen für weitere acht Jahre in das Amt. Zuvor war per Beschluss in diesem Gremium auf eine Ausschreibung der Stelle verzichtet worden.

Mission Energiesparen: Die Sieger der Mission Energiesparen 2018/19 der EMB Erdgas Mark Brandenburg stehen fest. Einen hervorragenden dritten Platz belegte die Klasse 8.1 vom Strittmatter-Gymnasium Gransee, Prämie dafür 1.000 Euro.

## Mai

Amtsdirektor würdigt Arbeit des Amtsausschusses: Mit einem Dankeschön-Brunch kurz vor Ablauf der Legislaturperiode verabschiedete der Granseer Amtsdirektor Frank Stege im Meseberger „Schlosswirt“ auch Mitglieder des Amtsausschusses. In seiner Rede stellte der Verwaltungschef vor allem das gute und solidarische Einvernehmen zwischen der Verwaltung und „den ehrenamtlichen Außenministern“ heraus.

Mario Gruschinske ist der klare Gewinner bei Bürgermeisterwahl in der Stadt Gransee: Im Vorfeld spannend wie lange nicht schien die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Gransee, denn es hatten gleich drei Kandidaten sprichwörtlich „ihren Hut in den Ring geworfen“. Im Ergebnis ist der alte Bürgermeister mit großer Mehrheit für seine zweite Wahlperiode gewählt worden. In Stechlin setzte sich Roy Lepschies (WG Heimatverein/ Dollgower Bürger) gegen Michael Curio (WG Begegnungsstätte Stechlin) durch. In Großwoltersdorf, Sonnenberg und Schönermark bleiben die Verhältnisse stabil. Ingo Utesch, Ralf Wöller und Kirsten Schulz wurden als ehrenamtliche Bürgermeister bestätigt.
Erster Spatenstich fürs Feuerwehrgerätehaus: Einigkeit herrschte im Amt Gransee und Gemeinden schon längere Zeit darüber, dass die Freiwillige Feuerwehr Menz ein neues Gerätehaus bekommt. Bereits im November 2018 kam der (damalige) Innenminister Karl-Heinz Schröter (SPD) persönlich nach Menz, um den Fördermittelbescheid zu überreichen. Voraussichtlich rund 1,7 Millionen Euro wird der Bau kosten, 630.000 Euro davon sind Fördermittel.

## Juni

Platzkonzert auf Museumshof: Der Verschönerungsverein Gransee e.V. hatte am Pfingstsonntag zu einem Platzkonzert auf den Hof des Heimatmuseums eingeladen. Im Rahmen der Städtepartnerschaft der Stadt Gransee und Hessisch Oldendorf gastierte das Musikkorps der Granseer Partnerstadt.
Bestandsaufnahme: Die Instandhaltung der historischen Stadtmauer zählt zu den ständigen Aufgaben der Stadt Gransee. Zur Vorbereitung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen wurde die Mauerkrone komplett in ihrem Bestand dokumentiert. Zum Einsatz kam dabei mit einer Drohne modernste Technik.

Beratung für Verbraucher: Erinnert wurde nochmals daran, dass die Verbraucherzentrale Brandenburg schon seit Februar 2019 im gesamten Land mit dem Digimobil unterwegs. In Gransee gibt es dieses Angebot einmal monatlich auf dem Kirchplatz.
Schulleiter nimmt Abschied. Der Schulleiter des Strittmatter-Gymnasiums Gransee Uwe Zietmann geht in den Ruhestand. Von 2006 an war der erfahrene Pädagoge Direktor in dem ein Jahr zuvor eröffneten Neubau.

## Juli

Ausbau der Kirchgasse: Die Stadt Gransee und der Trink- und Abwasserverband Lindow/Gransee haben mit dem Ausbau der Kirchgasse in Gransee begonnen. Mit der Baumaßnahme ist die Fa. Hoch- und Tiefbau (HTW) aus Wittstock beauftragt worden. Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist für Ende Oktober 2019 geplant.
Wie Mitte Juli bekannt wird, erhält die Oberhavel-Klinik Gransee im Jahr 2020 wie 120 andere Krankenhäuser in dünn besiedelten Regionen Deutschlands einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro. Damit soll eine bessere Versorgung der Patienten im ländlichen Raum ermöglicht werden.

Start für Bauvorhaben: Jetzt sind die Einwohner von Wendefeld an der Reihe. Die Arbeiten zum Straßenbau Wendefelder Weg von der B 96 aus bis in die Ortslage sind von der Fa. Strabag AG Gruppe Neuenhagen aufgenommen worden. Die Maßnahme beinhaltet den Straßenbau und die Straßenbeleuchtung und wird in zwei Bauabschnitte unterteilt. Das Ende der Arbeiten ist für Ende November 2019 vorgesehen.

## August

Neue Kita-Leiterin in Schönermark: Vanessa Husty, übernahm zum 1. August die Leitung der Kita „Wiesenknirpse“ in Schönermark. Zurzeit absolviert sie noch die Qualifikation zur Kita-Leiterin. Amtsdirektor Frank Stege, Kathrin Reiffler, Personalleiterin und die Abteilungsleiterin Ordnung/Kita/Schulen, Karin Schröder, gratulieren ihr recht herzlich. Frau Husty arbeitet bereits seit vier Jahren als Erzieherin in unserer Kita des Amtes Gransee

# Jahresrückblick 2019 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

und Gemeinden. In der Kita Wiesenknirpse werden zurzeit 58 Kinder betreut.

Neues Domizil für Kita-Kids: Am 5. August war es endlich so weit. Die Kita „Zwergenland“ Gransee öffnete ihre Türen in ihrem neuen Domizil am Klosterplatz 4 (ehemaliges AOKGebäude).
Am Sonnabend, 10. August fand auf der Seilershofer Badewiese am Wentowsee das Promenadenfest statt. Für die Einwohner ist es das alljährliche Highlight, in diesem Jahr gab es diese Veranstaltung zum 21. Mal. Alljährlich lockt das Promenadenfest zudem zahlreiche Gäste von außerhalb an.
Neue Schulleiterin am Gymnasium: Alexandra Flaig aus Köln ist die neue Schulleiterin im Strittmatter-Gymnasium Gransee. Die 51-Jährige ist die Nachfolgerin von Schulleiter Uwe Zietmann, der sich in den Ruhestand verabschiedet hat.
Stadtkalender Gransee 2020 erschienen: Die Klasse 4 b der Stadtschule Gransee (ab August Klasse 5) hat bereits im Frühjahr an zwei Projekttagen ausreichend Material für den Stadtkalender 2020 zusammengetragen. So sind unter anderem im Rahmen einer Stadtrallye gemeinsam mit der Klassenleiterin Cornelia Stöckel die Sehenswürdigkeiten der Stadt erkundet worden. Finanziert wurde der Kalender mit Mitteln der Städtebauförderung im Rahmen der Altstadtsanierung. Zu haben ist er im Bestellcenter Franz und im Haus Schlauer, Stückpreis: 10 Euro.
Zwischenstopp für Kfz-Oldtimer: Ende August machten die Teilnehmer der Oldtimerrallye „Hamburg-Berlin Klassik 2019“ bei einer Durchfahrtskontrolle auf dem Granseer Kirchplatz Halt. Begeistert empfangen wurden zirka 170 Autos, deren Besatzungen erhielten ein Siegel in ihr Buch und Info-Material aus der Region.
Veröffentlich werden Auszüge aus einem Dokument zur „Gemeinsamen Entschließung der Entwicklungsbeiräte B 96 - Oberhavel und Mecklenburgische Seenplatte“. Darin heißt es unter anderem: „Die Entwicklungsbeiräte B 96 in den Landkreisen Oberhavel und Mecklenburgische Seenplatte fordern daher die Landespolitik dazu auf, schnellstmöglich die einzelnen im Zuge der Bundesstraße 96 vorgesehenen Vorhaben zur Planungsreife zu bringen, um in den nächsten Jahren die entsprechenden Bundesmittel für den Bau nutzen zu können ...“. Unterzeichner sind die Bundestagsabgeordneten Uwe Feiler (CDU) und Eckhardt Rehberg (SPD).

## September

Sprechstunden des Kinder- und Jugenddienstes in Gransee: Ab dem 3. September finden wieder regelmäßig Sprechstunden des Kinder- und Jugenddienstes in der Außenstelle Gransee statt. Darüber informierte der Fachbereiche Gesundheit des Landkreises Oberhavel. Die Sprechstunden sollen jeweils dienstags von 13 bis 17 Uhr sowie nach Vereinbarung stattfinden.

Schäden an Stadtmauer sollen behoben werden: Wie aus der Granseer Amtsverwaltung bekannt wird, beginnen ab dem 9. September 2019 nach erfolgter Ausschreibung für den Wartungsvertrag die Arbeiten n der Stadtmauer. Es sollen Schäden an der Stadtmauer, im Bereich vom Ruppiner Tor, südlich bis Wohnhaus Nummer 5 beseitigt werden.
Vorschau auf das Oktoberfest: Veranstalter Thorsten Holtfeuer informierte darüber, dass es auch in diesem Jahr, nämlich am 19. Oktober, ein Oktoberfest im beheizten Festzelt auf dem Granseer Sportplatz geben wird. Als Highlight ist erneut das beliebte „Tschirgant Duo“ aus Österreich verpflichtet worden.

## Oktober

Gute Nachrichten für künftige Häuslebauer: Neues Bauland soll am Granseer Stadtwald geschaffen werden. Mit der Erschließung könnte im nächsten Frühjahr begonnen werden. Der Stadtentwicklungsausschuss beschäftigte sich während seiner jüngsten Sitzung damit. Zur Erschließung des neuen Eigenheim-Baugebietes am Stadtwald in Gransee wird jetzt der Straßenbau geplant.
23. Kreisschau in Gransee: Auch in diesem Jahr führt der Kreisverband der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzüchter des Kreisverbandes Oberhavel seine Kreisschau durch. Ausrichter ist in bewährter Weise der Kleintierzüchterverein Gransee e. V. und zwar am Wochenende 19. Und 20. Oktober in der „Alten Feuerwehr“.
Das Thema betrifft den gesamten Landkreis: Einen Workshop zum Mobilitätskonzept „Oberhavel - Mobil 2040“ gab es im Saal der Amtsverwaltung Gransee. Weniger Verkehrsaufwand, energiesparende Verkehrsmittelwahl, gute Erreichbarkeit, moderne Infrastruktur sowie Mobilität und Lebensqualität, sind die Hauptziele des Konzeptes, das die Kreisverwaltung derzeit mit Partnern erarbeitet.
Vertreter der Handwerkskammer vor Ort bei Unternehmen: Der Vizepräsident Burghard Ehlert und der Hauptgeschäftsführer Ralph Bühring der Handwerkskammer Potsdam waren auf ihrer Tour durch Oberhavel unter anderem in Wolfsruh zu Gast. Hier kamen sie mit Maler- und Lackierermeister Heiko Gürtler ins Gespräch.

## November

Gesundheitszentrum ist anspruchsvolles Projekt: Mit dem Abriss des Gebäudes in der Rudolf-Breitscheid-Straße 31 startet der Bau des Gesundheitszentrums Gransee. In der Stadtverordnetenversammlung stellte die Verwaltung die Pläne dafür vor. Die Gesamtkosten für Abriss und Neubau betragen rund drei Millionen Euro, die Förderquote beträgt 60 Prozent. Der Fördermittelbescheid liegt noch nicht vor. Hinzu kommt die Summe von 900.000 Euro für das Nachbargebäude und die Baustraße 56 a.

Erster Spatenstich für das Gemeindezentrum: Mehr als 25 Jahre steht der alte Konsum in Seilershof leer. Jetzt bekommt das Gebäude eine neue Bestimmung. Zum symbolischen ersten Spatenstich hatten sich Kommunalpolitiker und Bürger eingefunden. „Jahrelang haben wir darum gekämpft“, erinnerte Amtsdirektor Frank Stege an die Bemühungen der Seilershofer, einen vernünftigen Gemeinschaftsraum zu bekommen. In der Amtsverwaltung rechnet man mit Baukosten in Höhe von 450.000 Euro, 75 Prozent davon sind Fördermittel des Landes Brandenburg und der Europäischen Union.

Vorlesetag in Stadtbibliothek: Schülerinnen der Arbeitsgemeinschaft Carpe Diem des Strittmatter-Gymnasiums Gransee lasen in der Granseer Bibliothek im Rahmen des bundesweiten Vorlesetages den Kindern der Kita „Bärenwald“ vor. Nachdem es Geschichten für alle gab, konnte paarweise in den Büchern geschmökert werden.

Der 29. November, ein guter Tag für alle Wendenfelder: Die neue, knapp 400 Meter lange Straße durch das Dorf und die etwa 2,5 Kilometer lange Strecke bis zur B 96 sind fertig. Vertreter der beteiligten Firmen, Gransees Amtsdirektor Frank Stege und Kommunalpolitiker vollzogen gemeinsam den Band-Durchschnitt.

## Dezember

Die Wissenschaft und der Stechlinsee: Im Stechlinsee-Center Neuglobsow wurde das 60-jährige Bestehen der limnologischen Forschungsstelle gefeiert. Beim achten Dialog widmete man sich vor allem der Fischerei, mehr als 100 Gäste hatten sich im Stechlinsee-Center eingefunden.

Wie in den Vorjahren organisiert der Unternehmerverein Gransee und Gemeinden wieder die Fröhlichen Donnerstage. Den Auftakt gab es im Autohaus Eckfeld, Die Besucher unterstützen mit ihren Spenden ehrenamtliches Engagement in Gransee, die Einnahmen aus dem Verkauf von Essen und Getränken fließen ebenfalls in den Spendentopf.

Verkaufsstart der „Granseer Geschichten 2018“: Die fast noch druckfrische neue Broschüre ist erstmals auf dem Granseer Weihnachtsmarkt zum Verkauf angeboten worden. Erschienen ist sie (wie gewohnt) in einer Auflage von 500 Stück und kostet fünf Euro.

## Bistro GROWODO

Die Türen der ehemaligen Gaststätte in Großwoltersdorf werden temporär öffnen. Das umfangreich und liebevoll sanierte Bistro nennen die jungen Betreiber Carina Maltry und Jiri Maagh, abgeleitet von Großwoltersdorf, einfach GROWODO. Die Feuerprobe ist bereits bestanden, am 5. Dezember war es soweit, die LAG Oberhavel tagte in Großwoltersdorf. Neben der Begutachtung des fast abgeschlossenen LEADER-Projektes wurden die Gäste mit einem weihnachtlichen Drei-Gänge-Menü verwöhnt. Für die Öffentlichkeit wurden bereits vom 20. bis 22. Dezember köstliches Frühstück, Flammkuchen und hausgemachte Kuchen zubereitet. Nach diesem Vorgeschmack wird die Gastronomie dann wieder vom 17. bis 19. Januar sowie vom 24. bis 26. Januar und im Februar vom 14. bis 16. Februar sowie vom 21. bis 23. Februar mit einer abwechslungsreichen Karte geöffnet sein. Zum Beispiel wird es Burger und Quiche geben, um Reservierung wird gebeten. Am 28. Februar wird die offizielle Eröffnung stattfinden, die Öffnungszeiten und das Speisenangebot werden im Vorfeld bekannt gegeben. Weitere Informationen finden Sie auch unter der Webadresse: www.growodo.de. Für festliche Anlässe wie Firmenfeiern, Geburtstage kann das GROWODO auf Anfrage bereits vor dem offiziellen Eröffnungstermin genutzt werden. Hierzu wenden Sie sich gerne per Mail an info@growodo.de

**IMPRESSUM**
**AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN**

**Herausgeber und Verlag:**
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

**Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:**
Ines Thomas

**Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:**
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

**Vertrieb:** Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **7. Februar 2020.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **24. Januar 2020.**

# „Granseer Geschichten 2018“ frisch gedruckt

Die neuesten „Granseer Geschichten“ sind da: Das ehrenamtliche Redaktionsteam hat Historisches, Wissenswertes, besondere Ereignisse des Jahres 2018 und Porträts von Persönlichkeiten aus Gransee zusammengetragen. Es war ein Versuch, ein kleines Abenteuer, die Ereignisse des Jahres, geschichtliches Wissen und Porträts in einem heimatkundlichen Sammelband zusammenzufassen. Nun ist schon die vierte Ausgabe der „Granseer Geschichten“, Jahrgang 2018, gedruckt. Das Redaktionsteam präsentierte die Broschüre am Freitag im Saal der Amtsverwaltung. Dort wird sie zum Weihnachtsmarkt am Sonnabend erstmals zum Kauf angeboten. Einige der 500 Exemplare sind allerdings schon vergeben: Bei ihrer letzten Sitzung in diesem Jahr bekamen die Stadtverordneten die neuesten „Granseer Geschichten“.

Foto: Uwe Halling

## Die Seitenanzahl setzt Grenzen

Zu dem eingespielten Redaktionsteam gesellen sich immer wieder neue Autoren. Für den Inhalt verantwortlich sind diesmal neben einigen Gastautoren Renate Kramp, Ingrid Haack, Nadine Witt, Klaus-Dieter Lieske, Udo Tutsch, Manfred Halling, Carsten Dräger, Franz Proy und Christian Tutsch. Ihr Anspruch ist es, Themen aus allen Orten und der Stadt Gransee zu finden. Dass der Umfang von 100 Seiten diesem Ziel Grenzen setzt, ist kein Hinderungsgrund. Es sollen schließlich noch weitere Ausgaben erscheinen. Ideen dafür gibt es bereits.

## Unterstützung und Zusammenarbeit gelobt

„Es ist die bisher beste Ausgabe“, lobte Manfred Halling die Gestalter des Heftes: die Neubrandenburger Werbeagentur Lieps. Er dankte auch den Unterstützern wie der Gewo Gransee, allen voran jedoch Christian Tutsch von der Amtsverwaltung, der die organisatorischen Fäden in der Hand hielt und für das Korrekturlesen zuständig war, wie auch Carsten Dräger hervorhob. Er selbst hat wieder mehrere Beiträge zur Historie Gransees, wie beispielsweise zum Schulwesen und zum Gut und Herrenhaus Dannenwald, beigesteuert. Manfred Halling arbeitete unter anderem die Entwicklung der Partnerschaft Gransees mit der Stadt Hessisch Oldendorf auf.

„Wir können stolz auf unsere Gemeinschaftsarbeit sein“, sagte Renate Kramp. „Unsere Stadt und die schöne Umgebung haben es verdient, erwähnt zu werden.“ Die Recherche, darin sind sich die ehrenamtlichen Autoren einig, ist der aufwendigste Teil der Schreibarbeit. Überrascht davon, wie gut alles gelaufen ist, zeigte sich Klaus-Dieter Lieske, einer der Neulinge im Redaktionsteam. „Alle haben konzentriert gearbeitet, und es war gut organisiert“, sagte er. Er selbst kommt in den „Granseer Geschichten 2018“ als Augen- und Ohrenzeuge des Brandes im Munitionslager bei Dannenwalde im August 1977 zu Wort. Wer das Heft bis zum Ende durchblättert, findet dort das „Granseer Lexikon“, in dem es um das sogenannte Schokoladenviertel und das Schmale Handtuch geht.

## An politisch aktive Ehrenamtler gedacht

Das Durchhaltevermögen aller Beteiligten würdigte Amtsdirektor Frank Stege bei der Präsentation. Ihn freut besonders, dass diejenigen, die über Jahre politische Verantwortung getragen haben, nicht vergessen werden, wie beispielsweise Helga Krahl und Wolfgang Kielblock.

In den Granseer Geschichten von 2018 ist deshalb auch ein Kapitel dem 25-jährigen Bestehen des Amtes Gransee und Gemeinden gewidmet.

„Mehr als 300 Leute waren eingeladen, auch ‚Aktivisten der ersten Stunde‘, wie man früher sagte“, erinnerte Frank Stege. Er dankte allen Mitwirkenden und wünschte einen guten Absatz für die Broschüre.

Im Januar werden die Themen für die nächste Ausgabe zusammengetragen. Hinweise und Anregungen sind erwünscht. Regelmäßig treffen sich die Autoren, bis dann im Juli das Heft druckreif sein wird.

So war es auch im zurückliegenden Jahr. „Ich bin voller Zuversicht“, schreibt Frank Stege im Vorwort, „dass wir auch in den kommenden Jahren viele interessante Geschichten lesen.“

*Martina Burghardt*
*Märkische Allgemeine Zeitung*

Neuigkeiten aus dem Amt Gransee

## Weihnachtsfeier der Löschgruppe Altlüdersdorf

Am 7. Dezember fand für die Feuerwehr Altlüdersdorf erstmalig eine Weihnachtsfeier statt. Beim gemütlichen Beisammensein wurde lecker gegessen, getrunken und viel geplaudert. Der Löschgruppenführer, Maik Stollfuß, hatte für jeden Teilnehmer eine Überraschung. Er verteilte kleine Geschenke. Ein großes „Dankeschön“ an den Gasthof „Der Marienthaler - Inhaber Sven Matthiesen“, der das leckere Buffet gesponsert hat und seine Räumlichkeiten so schön weihnachtlich und gemütlich hergerichtet hat. Sehr lobenswert zu erwähnen ist, dass uns die Zusammenarbeit mit Herrn Matthiesen sehr gefallen hat. Man sieht, wie sehr die Arbeit der Feuerwehr doch geschätzt wird.

## Weihnachtskonzert am Strittmatter-Gymnasium

Sehr schönes Weihnachtskonzert unseres Strittmatter-Gymnasiums in Gransee. Vielen Dank an alle Akteure.

## Abriss für Gesundheitszentrum

Der Abriss für den Neubau des Gesundheitszentrums schreitet deutlich sichtbar voran.

## Jugendfeuerwehren neu augestattet

Freude bei den Jugendfeuerwehren in Gransee, Zehdenick und Fürstenberg/Havel. Wie gewünscht noch vor Weihnachten konnten am 11. Dezember die neuen T-Shirts den Jugendfeuerwehren aus dem Mittelbereich REGiO-Nord übergeben werden. Erstmals sind damit alle Jugendfreunde einheitlich mit Identifikation zu ihrer FFW und dem Mittelzentrum ausgestattet. Als amtierender Vorsitzender des Kooperationsrates des Mittelzentrums übergab der Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Frank Stege, mit dem Geschäftsführer der REGiO-Nord mbH, Olaf Bechert, auch im Namen vom Bürgermeister der Havelstadt Zehdenick, Bert Kronenberg, und dem Vorsitzenden der AG Feuerwehr, Herrn Ingo Utesch, die knapp 300 schicken Shirts im Wert von ca. 4.000 Euro.
37.000 Euro haben die Kommunen Gransee und Zehdenick im Jahr 2019 für die zusätzliche Förderung von Jugendarbeit in den FFW´s (für Ausstattung, Berufsausbildungsförderung, gemeinsame Übungen und Veranstaltungen) im gesamten Mittelbereich, also auch für Fürstenberg/Havel zur Verfügung gestellt. Ein einmaliger Vorgang im gesamten Land Brandenburg. Gut angelegtes Geld. Ein großes Dankeschön an alle Jugendfreunde, Betreuer und Verantwortlichen für die tollen Leistungen.

# Haushalt 2020 für das Amt beschlossen

Der Weg ist frei für Investitionen im kommenden Jahr: Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden beschließt den Haushalt und plant Kredite für die großen Vorhaben mit ein.
Das Amt Gransee und Gemeinden plant für das Jahr 2020 Investitionen in einer Gesamthöhe von etwa 2,6 Millionen Euro: angefangen von neuer PC-Technik und Software für die Verwaltung über Laptops für Kitas, WLAN für die Feuerwehr Sonnenberg und einen Cloud-Server. Die größte Investition ist jedoch derzeit der Bau der Kita Zwergenland. Mit 5,7 Millionen Euro Gesamtkosten rechnet man, die entsprechenden Summen sind für die nächsten beiden Jahre eingeplant. Der Amtsausschuss hat den Haushalt am Montagabend einstimmig beschlossen.
Für die freiwilligen Feuerwehren will das Amt Ausrüstungsgegenstände und Schutzbekleidung für mehr als 100.000 Euro anschaffen. Ersetzt wird 2020 das alte Feuerwehrfahrzeug in Meseberg, das neue soll 370.000 Euro kosten. 185.000 Euro an Fördermitteln werden dafür erwartet.
40.000 Euro sind im nächsten und auch den darauffolgenden Jahren für die Verbesserung der stationären Löschwasserversorgung vorgesehen. Für jede der Schulen im Amt ist in den kommenden Jahren über die Summen für die Ausstattung hinaus, Geld für die sogenannte Medienoffensive, also die Anschaffung von Hardware, eingeplant. Dafür gibt es eine 90-prozentige Förderung.

## Rücklage entwickelt sich positiv

Im Investitionsbereich rechnet das Amt 2020 mit Einnahmen von 1,6 Millionen Euro. Das Defizit in Höhe von 990.000 Euro soll mit einem Kredit in Höhe von 960.000 Euro gedeckt werden.
Im Finanzhaushalt plant das Amt für 2020 ein Jahresdefizit in Höhe von knapp 46.000 Euro ein. Über die Jahre von 2014 bis zum Ende des Planungszeitrums 2023 gesehen ist die Rücklagenentwicklung jedoch positiv. „Das liegt daran, dass das Amt regelmäßig investiert, so dass der Werterhalt gewährleistet ist“, so Fachbereichsleiter Nico Zehmke.
Das Haushaltsjahr 2019 wird voraussichtlich mit einem Bestand von 412.000 Euro abgeschlossen, also mit einem Plus. Um den Liquiditätsabfall bei ständigen Investitionen abfedern zu können, wurden eine Kreditaufnahme und die Anhebung der Amtsumlage von 32,5 auf 35 Prozent beschlossen. Das gilt voraussichtlich bis 2023. Für das Jahr 2020 bedeutet dies, dass die Stadt Gransee und die Gemeinden insgesamt 256.000 Euro mehr einzahlen.

## Kredit wird nötig sein

Im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit und Tilgung von Krediten erklärte Nico Zehmke, dass bereits für 2019 eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,2 Millionen Euro geplant war. „Wir werden auch 2020 nicht ohne Kreditermächtigung auskommen“, erläuterte er. Im Finanzhaushalt stehen demnach 10,7 Millionen Euro an Einzahlungen 10,4 Millionen Euro an Auszahlungen gegenüber. Aus der Verwaltungstätigkeit gibt es immer noch einen Überschuss von 153.000 Euro. „Das heißt, wir können uns die Kredite auch über den Finanzplanzeitraum hinaus leisten“.
Der Finanzmittelbestand Ende 2023 beträgt voraussichtlich etwa 800.000 Euro, „den wir auch im Amt brauchen“, so Nico Zehmke. Nach Investitionen in Kitas und Feuerwehren werde man sich der Schulentwicklung widmen. „Wir haben die Kreditbelastung im Amt zurückgefahren und seit 2004 keine neuen Kredite aufgenommen“, sagte Amtsdirektor Frank Stege. „Und wir gelten als finanzstarke Kommune. In den nächsten Jahren investieren wir fast 40 Millionen Euro für die Daseinsvorsorge.“

*Martina Burghardt*
*Märkische Allgemeine Zeitung*

# Neue Friedhofsordnung beschlossen

Die zwölf Jahre alte Friedhofsordnung von Gransee ist aktualisiert worden, unter anderem wurden neue Bestattungsarten aufgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte außerdem der neuen Gebührenordnung zu.
Die neue Friedhofsordnung für die Stadt Gransee ist am Donnerstag in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dieses Jahres beschlossen worden. Darüber hinaus gaben die Stadtverordneten ihre Zustimmung für die neue Friedhofsgebührenordnung.
Die noch gültigen Satzungen sind zwölf Jahre alt. Weil die Gebühren den tatsächlichen Aufwand der Friedhofsverwaltung nicht decken und man neuen „Trends der Bestattungskultur“ gerecht werden will, war eine Überarbeitung der Regelwerke auf der Grundlage des Friedhofentwicklungskonzeptes notwendig. Die Stadtverordneten waren darüber schon vor Monaten informiert worden.

## Gebühren neu kalkuliert

Nun sind nicht nur neue Arten von Gräbern kalkuliert und in die Friedhofsordnung einbezogen, sondern auch kostendeckende Gebühren auf der Grundlage der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten festgelegt worden. In die Berechnung sind die Zahl der Sterbefälle und die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefristen berücksichtigt worden. Sobald die neuen Satzungen mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, betragen die Ruhezeiten auf allen Friedhöfen der Stadt für alle Bestattungsarten einheitlich 20 Jahre. Bislang galten 25 Jahre für Erdbestattungen.
Für eine Einzelwahlgrabstätte werden beispielsweise künftig 900 Euro fällig, in der Gebührenordnung von 2007 waren dafür 700 Euro festgelegt. Für eine anonyme Urnengrabstätte wurden nach der früheren Festlegung 500 Euro verlangt, demnächst werden es 550 Euro sein.

## Bestattungskosten nicht mehr enthalten

In den Friedhofsgebühren nicht mehr enthalten sind die Bestattungskosten, also unter anderem das Ausheben und Schließen des Grabes, die Trägergebühr und die Dekoration der Trauerhalle. Dies regelt künftig der Bestatter. Eine Ausschreibung der Arbeiten war erfolglos geblieben.
Die Neugestaltung des Friedhofs Gransee ist bereits seit längerem im Gespräch. Mitte 2017 wurde das Konzept dafür im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt, der sich mehrfach mit dem Thema beschäftigte.

*Martina Burghardt*
*Märkische Allgemeine Zeitung*

Foto: Uwe Halling

# Laufend etwas für die Umwelt tun

Foto: Verein

Der offene Lauftreff des SV Eintracht Gransee hat bereits zum dritten Mal zum „Plogging“ aufgerufen. Mehrere Müllsäcke, eine Box und eine Bank wurden am Ende entsorgt.

Den Körper fit halten und dabei etwas Gutes für die Umwelt tun: Das versteckt sich hinter dem Wort „Plogging“, wo laufend Müll gesammelt werden soll. So auch jüngst in Gransee, wo der offene Lauftreff vom SV Einheit bereits zum dritten Mal nach der Premiere vor knapp einem Jahr zu dieser Aktion aufrief. „Wir hätten uns gewünscht, dass wir das nicht mehr machen müssen“, sagte Initiator Wolfgang Schwericke. „Es war erschreckend zu sehen, wie viel Müll wir am Ende doch wieder gesammelt haben.“

Denn nicht nur, dass zahlreiche Müllsäcke zusammengetragen wurden, so wurde unterwegs auch eine Box sowie eine Bank gefunden. „Das Schlimme war, der meiste Müll wäre kostenlos zu entsorgen gewesen. Sicherlich 90 Prozent von dem, was wir gefunden haben“, monierte der 60-Jährige. „Einfach in den gelben Sack schmeißen oder in den Flaschencontainer.“

Dabei ging es für die Teilnehmer – einige von ihnen kamen teilweise nur zum Müllsammeln, andere liefen zudem noch – auf eine Rundstrecke über knapp sieben Kilometer um Gransee, „bewaffnet“ mit Laufschuhen und jeder Menge Müllsäcke. Dabei wurden von den Teilnehmern immer wieder Meter gut gemacht und an entsprechenden Stellen gehalten, um den gesichteten Unrat einzusammeln – war der Müllbeutel entsprechend voll, wurde dieser an zentralen Stellen abgeladen und später von einem Auto abtransportiert. Mit einem leeren Müllsack ging es dann wieder auf die Strecke und der Faktor Sport kam für alle Beteiligten an diesem Tag nicht zu kurz.

**Seit 2016 breitet sich das „Plogging“ in der Welt aus**

Während das „Plogging“ erstmalig vor einem Jahr in Gransee vor dem 1. Advent stattfand, sowie zuletzt noch an Ostern 2019, entwickelte sich dieser organisierte Sport seit 2016 in Skandinavien und breitete sich rasch in alle Teile der Welt aus. Also auch nach Oberhavel. Dabei geht es darum, sportliche Aspekte, gemeinsame Aktivitäten sowie soziales Engagement für die unmittelbare Umgebung miteinander kombinieren zu können. „Leider wird es auch nicht weniger an Müll“, sagte Schwericke.

Unterstützt wurde diese Aktion auch vom ehrenamtlichen Bürgermeister aus Gransee, Mario Gruschinske (SPD). „sdfsdf“, äußerte sich das Stadtoberhaupt.

Am Ende der mehrstündigen Aktion spendierte der Bürgermeister allen Teilnehmern noch „eine Bockwurst“, wie Schwericke anmerkte. „Wir wurden toll durch die Stadt und das Amt Gransee unterstützt. Am Ende hat das Amt den Müll kostenlos abgeholt.“ Das Problem aus der Sicht von Schwericke ist nur, „dass der Müll einfach nicht weniger wird.“ Daher wollen und müssen der 60-Jährige und seine Mitstreiter dranbleiben, um den Unrat in und um Gransee weiter mühsam einzusammeln. „Wir werden im Frühjahr erneut sammeln. Mal abwarten, wie viel Müll es dann wird“, kündigte der in Gransee wohnhafte Schwericke an. Es dürfte also nicht zum letzten Mal zum „Plogging“ in Gransee aufgerufen worden sein.

**Der Bürgermeister lobte die Aktion**

Lob gab es von Mario Gruschinske (SPD), Bürgermeister Gransee: „Das ist eine tolle und vorbildliche Aktion, die ich von Anfang an unterstütze“, sagt er. „Ich bin natürlich zwiegespalten, da ich mir wünschen würde, möglichst wenig Müll zu finden. Aber diese Hoffnung hat sich noch nicht erfüllt. Es ist super, dass der SV Eintracht Gransee diese Idee aufgegriffen hat. Das kann ich nur begrüßen und unterstützen.“

*Matthias Schütt*
*Märkische Allgemeine Zeitung*

# Neuer Sprechstundenplan der Schiedsstelle Gransee

Auch 2020 wird die Schiedsstelle für das Amt Gransee monatlich Sprechstunden durchführen. Die Schiedsleute Anja Rossa und Joachim Paulke sind an jedem ersten Dienstag im Monat von 15:00 bis 17:45 Uhr zu sprechen. Zu diesen Zeiten können Auskünfte über mögliche Schiedsverfahren eingeholt und Verfahrensweisen besprochen werden. Es wird weiterhin jeden Monat ein Schwerpunktthema geben, doch können auch zu allen anderen Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle Anträge gestellt werden.
Im laufenden Jahr 2019 hat die Schiedsstelle fast zwanzig Verfahren durchgeführt und in allen Fällen eine Einigung der Parteien herbeigeführt. Allerdings sind die Vereinbarungen in zwei Fällen nach Meinung einer Partei nicht vollständig eingehalten worden, sodass das Amtsgericht tätig geworden ist. Joachim Paulke, Vorsitzender der Schiedsstelle bedauert das sehr: „Hinter jedem Schiedsstellenverfahren steckt für alle Beteiligten viel Arbeit und oft auch große Aufregung. Man sollte sich schon sehr gut überlegen, was man vereinbart. Wenn die Vereinbarung dann unterschrieben ist, muss sie auch eingehalten werden."
Erfüllt eine Partei ihre Verpflichtungen nicht, so kann die andere im Rahmen einer Zwangsvollstreckung die Einhaltung verlangen. Dafür ist dann das Amtsgericht Zehdenick zuständig. Paulke: „Glücklicherweise ist das nur in wenigen Fällen notwendig. Die meisten Vereinbarungen halten."
Seit Oktober 2019 ist die Schiedsstelle im Amt Gransee im Raum B114 untergebracht. Der Zugang ist jetzt im Erdgeschoß und damit fast barrierefrei. Bisher mussten die Parteien des Verfahrens sich in den dritten Stock des Amtsgebäudes begeben. Das war insbesondere für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr mühsam. Das Schiedsstellenbüro ist jetzt nicht mehr über die Baustraße, sondern über den Eingang Kirchplatz zu erreichen.
Auch für das Jahr 2020 bietet die Schiedsstelle an, für Menschen mit Handycaps, z. B. für Kranke oder Gehbehinderte, zur Beratung und Antragsaufnahme nach vorheriger Terminvereinbarung in die Dörfer des Amtes zu kommen. Das Amt stellt dafür Dienstwagen und – soweit möglich – Beratungsräume zur Verfügung. Sehr zufrieden äußert sich der Vorsitzende der Schiedsstelle über die Zusammenarbeit mit dem Amt, den Gemeinden und dem Amtsgericht Zehdenick. Alle Beteiligten schätzen die Tätigkeit der Schiedsstelle und helfen, die Erfüllung der Aufgaben zu ermöglichen und zu erleichtern. Paulke: „Wir befinden uns in guten Händen und erfahren viel Lob und Unterstützung. Danke!" Die Schiedsleute bedanken sich auch bei der Presse und ihren Mitarbeiter/innen für die öffentliche Begleitung unserer Arbeit. Der Zuspruch der Bevölkerung wäre ohne ihre Mitarbeit nicht denkbar. Wir wünschen eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit und einen guten Übergang ins neue Jahr.

*Joachim Paulke*

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## Veranstaltungen Termine

### 11.01. SAMSTAG

**18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

**15.00 – 18.00 Uhr | Knutfest**
Ansprechpartner: Heimatverein Dollgow Frau K. Köhler 033082/51 228
▸ *Dollgow, Backofenplatz*

**17.00 Uhr | Weihnachtsbaum verbrennen**
Ansprechpartner: Herr Kakuschke 033085/70 365
▸ *Seilershof, Zukünftiges Gemeindezentrum*

### 12.01. SONNTAG

**15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

### 13.01. MONTAG

**18.00 Uhr | Spieleabend**
Ansprechpartner: Heimatverein Dollgow, Frau Karin Kähler 033082/51 228
▸ *Dollgow, Gasthaus Seelig, Dorfstraße 47*

### 18.01. SAMSTAG

**11.00 Uhr | Eisfest, falls es dann mal wirklich kalt ist**
Ansprechpartner: B. Radtke 033082/50 204
▸ *Dollgow, Seewiese hinter Seeligs Gasthaus*

### 25.01. SAMSTAG

**18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

**19.00 Uhr | Fasching mit dem Rheinsberger Carneval Club, Thema „Südseezauber in der Kokosnuss“**
Ansprechpartner: B. Radtke 033082/50 204
▸ *Dollgow, Seeligs Gasthaus*

### 26.01. SONNTAG

**15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

### 02.02. SONNTAG

**15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

### 03.02. MONTAG

**18.00 Uhr | Spieleabend**
Ansprechpartner: Heimatverein Dollgow, Frau Karin Kähler 033082/51 228
▸ *Dollgow, Gasthaus Seelig, Dorfstraße 47*

### 04.02. DIENSTAG

**15.00 – 17.45 Uhr | Schiedsstelle** Joachim Paulke, Am Südhang 1 B, 16775 Gransee Schiedsstelle@vodafonemail.de, Telefon: 03306/78 99 546 oder 01765/78 99 883, Fax: 03306/78 99 403
▸ *Gransee, Amt Gransee, Baustraße 56, Raum B114 (neu), Eingang Kirchplatz*

### 08.02. SAMSTAG

**18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

### 20.02. DONNERSTAG

**09.00 – 16.00 Uhr | 14. Kleiner Naturschutztag**
Ansprechpartnerin: Frau Oldorff 033082/40 717
▸ *Neuglobsow, Stechlinseecenter*

### 21.02. FREITAG

**18.00 Uhr | Schlachtefest**
Ansprechpartner: B. Radtke 033082/50 204
▸ *Dollgow, Seeligs Gasthaus*

### 23.02. SONNTAG

**15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

### 24.02. MONTAG

**09.00 Uhr | Fasching – Kinder**
▸ *Gransee, Kita „Zwergenland“ Klosterstraße 4*

**Fasching**
▸ *Schönermark Kita „Wiesenknirpse“*

### 29.02. SAMSTAG

**18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Gransee**
Ansprechpartner: Frank Seeger 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop 03306/ 27438 (botano.de@gmx.de)
▸ *Gransee, Dreifelderhalle*

| WAS | WANN | WO |
|---|---|---|
| Sommerkonzerte in Kirchen | Juni bis Oktober | Gransee, Neuglobsow, Meseberg, Zehdenick, Fürstenberg/Havel u.a. |
| Kleiner Naturschutztag | 20. Februar | Stechlinsee-Center, Neuglobsow |
| Zehdenicker Kneipenmusikmeile | 28. März | Zehdenick, Innenstadt |
| Zehdenicker Frühlingsfest | im April | Festplatz Zehdenick |
| Kultursommer Himmelpfort | April bis Oktober | Himmelpfort |
| Offene Gärten in Oberhavel | im Mai | Kreis Oberhavel |
| Fontane-Wandermarathon | 2. Mai | Fürstenberg/Havel-Stechlinsee |
| 18. Märkisches Dampfspektakel | 2./3.Mai | Ziegeleipark Mildenberg |
| 16. Stechlinseelauf | 10. Mai | Neuglobsow |
| Internationaler Museumstag | 17. Mai | Ziegeleipark, Glasmacherhaus |
| Himmelpforter Sommerbühne | 18. Mai bis 3. September | Weihnachtshaus Himmelpfort |
| Kinder- und Bürgerfest Gransee | 22. bis 24. Mai | Gransee |
| Dollgower Seenlauf | 1. Juni | Dollgow |
| 23. Ritterfest | 13. Juni | Zernikow |
| Brandenburger Landpartie | 13./14. Juni | Brandenburgweit |
| 10. Zehdenicker Stadtsportfest mit 29-Stunden-Lauf und Entenrennen | 20./21. Juni | Zehdenick (A.-Mann-Platz, Havelsportplatz, Innenstadt) |
| Fête de la Musique | 21. Juni | Fürstenberg/Havel, Zehdenick |
| 26. Waldfest | 26. bis 28. Juni | Menz |
| Kahnmusik auf dem Schiff „Concordia“ | Juli/August, dienstags | Alte Reederei Fürstenberg/Havel |
| Kunstausstellungen, Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Kino etc. | ganzes Jahr | Alte Reederei Fürstenberg/Havel |
| 24. Brandenburger Wasserfest mit Wasserfestlauf | 10. bis 12. Juli | Fürstenberg/Havel |
| Himmelpforter Klostergeflüster | 18./19. Juli | Weihnachtshaus Himmelpfort |
| Offene Gärten in Oberhavel | im August | Kreis Oberhavel |
| Stechlinseefest | 1. August | Neuglobsow |
| 20. Zernikower Maulbeerfest | 1. August | Zernikow |
| Havellauf Zehdenick | 15. August | Zehdenick |
| 17. Faszination Technik | 15./16. August | Ziegeleipark Mildenberg |
| 48 Stunden Oberhavel | 29./30. August | Norden Oberhavel |
| 5. Kunstsalon (Kulturnetz Nord Brandenburg) | im September | Norden Oberhavel |
| 35. Bauernmarkt und Windmühlenfest | 11./12. September | Mildenberg |
| Roofenseelauf | 12. September | Menz |
| Tag des offenen Denkmals | 13. September | Brandenburgweit |
| 27. Erntedankfest Dollgow | 26. September | Dollgow |
| 17. Tag des Apfels | 17. Oktober | Menz |
| Weihnachts- und Wichtelmärkte | im Advent 2020 | Himmelpfort u.a. |
| Traditioneller Silvesterspaziergang | 31. Dezember | Neuglobsow |

Alle Angaben ohne Gewähr – Stand: Dezember 2019
Aktuelle Hinweise finden Sie auf www.regio-nord.com, den Internetseiten der jeweiligen Anbieter und in der Tagespresse.

REGiO-Nord